



Stand: 01.06.2022

Vollstationäre Pflege

Pflegegrad	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegeentgelt täglich	24,61 €	50,06 €	66,24 €	83,10 €	90,66 €
Umlage Ausbildungskosten täglich	5,22 €	5,22 €	5,22 €	5,22 €	5,22 €
Unterkunft täglich	13,78 €	13,78 €	13,78 €	13,78 €	13,78 €
Verpflegung täglich	11,98 €	11,98 €	11,98 €	11,98 €	11,98 €
Investitionskosten täglich EZ*	14,80 €	14,80 €	14,80 €	14,80 €	14,80 €
Gesamtkosten täglich	70,39 €	95,84 €	112,02 €	128,88 €	136,44 €
Gesamt monatlich**	2.141,26 €	2.915,45 €	3.407,65 €	3.920,53 €	4.150,50 €
Anteil Pflegekasse	125,00 €	770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €
Leistungszusch. gem. §43c SGB XI	0,00 €	45,58 €	45,59 €	45,58 €	45,58 €
Eigenanteil gesamt monatlich	2.016,26 €	2.099,87 €	2.100,06 €	2.099,95 €	2.099,92 €

* Einzelzimmer; Bei Nutzung eines Doppelzimmers wird 0 Euro pro Tag (0 Euro pro Monat) weniger berechnet

** Tagessatz x 30,42

*** der Leistungszuschlag richtet sich nach dem stationären Aufenthalt, in diese Musterrechnung "bis 12 Monate" mit 5% bewertet

Kurzzeitpflege

Pflegegrad	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegeentgelt täglich	24,61 €	50,06 €	66,24 €	83,10 €	90,66 €
Umlage Ausbildungskosten täglich	5,22 €	5,22 €	5,22 €	5,22 €	5,22 €
Unterkunft täglich	13,78 €	13,78 €	13,78 €	13,78 €	13,78 €
Verpflegung täglich	11,98 €	11,98 €	11,98 €	11,98 €	11,98 €
Investitionskosten täglich	14,80 €	14,80 €	14,80 €	14,80 €	14,80 €
Gesamtkosten täglich	70,39 €	95,84 €	112,02 €	128,88 €	136,44 €
Maximal Tage	59	32	24	20	18
Maximal Gesamtkosten	4.153,01 €	3.066,88 €	2.688,48 €	2.577,60 €	2.455,92 €
Abzügl. Pflegekasse*	Kein Anspruch	1.774,00 €	1.774,00 €	1.774,00 €	1.774,00 €
Abzügl. Investitionskosten**	Kein Anspruch	473,60 €	355,20 €	296,00 €	266,40 €
Eigenanteil täglich	70,39 €	25,76 €	25,76 €	25,76 €	25,76 €

* Es besteht ein genereller Anspruch auf Kurzzeitpflege für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2–5 (maximal 8 Wochen, bis 1.774 €). Der Betrag kann sich aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege um 1.612 € erhöhen (auf 3.386 € pro Jahr).

** vom Bewohner selbst zu zahlen; Investitionskosten können Kreisabhängig vom Sozialamt übernommen werden.



Anmerkung Stationär:

- Zur weiteren Finanzierung der Kosten muss das eigene Einkommen (Renten, Pensionen, Mieteinnahmen, Zinseinnahmen, etc.) eingesetzt werden.
- Sollte das eigene Einkommen zur Deckung der Investitionskosten nicht ausreichen und existiert auch kein Vermögen über einen Schonbetrag von 5.000 € bzw. 10.000 € für Ehepaare hinaus, kann die Einrichtung zunächst einen Antrag auf Pflegegeld stellen.
Pflegegeld (maximal): Einzelzimmer: siehe monatl. Investitionskosten EZ | Doppelzimmer: siehe monatl. Investitionskosten DZ
- Reicht auch der Pflegegeldzuschuss nicht aus, muss beim zuständigen Sozialamt ein Antrag auf Übernahme der ungedeckten Kosten gestellt werden. Hierfür liegt der Vermögensschonbetrag bei: 5.000 € für Alleinstehende | 10.000 € für Ehepaare
- Sollten Sie Anspruch auf Beihilfe haben, müssen Sie den Antrag auf Pflegegeld- bzw. vollständige Kostenübernahme bei Ihrer zuständigen Beihilfestelle beantragen. Das Sozialamt übernimmt in diesem Fall keine Kosten.
- Zudem können Sie vor Einzug einen Bestattungsvorsorgevertrag bei einem Bestatter abschließen, dieser zählt nicht zum Gesamtvermögen.
- Der Leistungszuschlag gem. §43c SGB XI erhöht zunehmender Dauer der stationären Pflege:

Leistungszuschlag 5% (bis 12 Monate)	45,58 €
Leistungszuschlag 25% (ab 13 Monate)	227,90 €
Leistungszuschlag 45% (ab 25 Monate)	410,23 €
Leistungszuschlag 70% (ab 37 Monate)	638,13 €

Auf Gültigkeit besteht keine Gewähr, aufgrund teilweiser rückwirkender Preisnachverhandlung.